

§ 5 ProdGewStatG — Erhebungen bei Unternehmen

Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe

Stand: 01.01.2022 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

Die Erhebungen erfassen jährlich

I. bei höchstens 35 000 Unternehmen des Baugewerbes

1. die tätigen Personen,
2. die Lohn- und Gehaltssummen,
3. den Umsatz, bei Unternehmen des Bauhauptgewerbes auch die Jahresbauleistung,
4. die Investitionen,
5. den Verkaufserlös aus dem Abgang von Anlagegütern;

II. bei höchstens 12 000 Unternehmen des Baugewerbes

1. die tätigen Personen,
2. den Umsatz, bei Unternehmen des Bauhauptgewerbes auch die Jahresbauleistung,
3. die selbst erstellten Anlagen,
4. die Material- und Warenbestände einschließlich fertiger und unfertiger Erzeugnisse am Anfang und Ende des Jahres,
5. den Material- und Wareneingang,
6. die Kosten nach Kostenarten,
7. die Umsatzsteuer,
8. die Subventionen;

bei Unternehmen mit weniger als 20 Beschäftigten, von denen höchstens 6 000 befragt werden, werden nur die Sachverhalte nach den Nummern 1, 2 und 6 sowie zusätzlich die Investitionen erfasst.

Zitiervorschlag: § 5 ProdGewStatG

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/ProdGewStatG/5>